

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Beteiligung des Landtags nach § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

#### **– Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**

Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar 2021:

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen übersende ich Ihnen beigefügt die Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), die heute von der Landesregierung beschlossen wurde.

Ein elektronischer Versand vorab ist erfolgt.

Schopper

Staatsministerin

## Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GBl. S. 205, 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Durchführung der praktischen Fahrausbildung und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung; die theoretische Fahrausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden.“.

2. § 1 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „ab 1. März 2021,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs.“.
- c) Absatz 8 wird aufgehoben.

3. In § 1 i Satz 1 wird hinter der Angabe „4,“ die Angabe „5,“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden hinter dem Wort „den“ die Wörter „theoretischen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,“.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Absätze 7 und 8“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 werden hinter der Angabe „§ 1 i“ die Wörter „, § 10 a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2“ eingefügt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- d) In Nummer 13 werden hinter den Wörtern „§ 10 Absatz 1 Satz 2,“ die Wörter „§ 10 a Absatz 5,“ eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

#### Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	